

AUßENBEREICH - LÜCKENFÜLLUNGSSATZUNG

(Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben
im Außenbereich i.S. § 35 BauGB i.V.m. § 4 Abs.4 WoBauErlG)

für ein Gebiet im Gemeindeteil Hartmannsgrub (Gde.Geiersthal)

Aufgrund des Art. 2 (BauGB-MaßnahmenG), § 4 Abs. 4 Satz 1 - 3 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErlG) vom 17.Mai 1990 (BGBl I S.926) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO, veröffentlicht in BayRS 2020-1-1-I, geändert durch Gesetz vom 21. November 1985, veröffentlicht im GVBl S.677) erläßt die Gemeinde Geiersthal nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Regen, Untere Bauaufsichtsbehörde (Az.:

folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich bzw. Teilbereich im sog. Außenbereich im Gemeindeteil Hartmannsgrub (Gemarkung Geiersthal) werden gemäß den im beigefügten Lageplan, M 1:1000, ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtswirkung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 4 Abs.4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geiersthal

10 Dez. 1991 / 03 April 1992



Gemeinde Geiersthal

(Hilmer)
Bürgermeister